

Protokoll der Sitzung des Schlichtungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland am 03. April 2017 im EWDE in Berlin

Anwesende:

(um 11:13 Uhr) Herr Helmut Prilop (Vorsitzender)

Von der Dienstgeberseite benannte Beisitzende:

Herr Philipp Mauritius
Herr Fred Mente
Herr Thomas Sopp

Von der Dienstnehmerseite benannte Beisitzende sind nicht erschienen.

Einzigster Tagesordnungspunkt ist die (zweite) Beratung und Entscheidung über den Antrag ARK 20/2016 S der Dienstgeber vom 20.01. bzw. 14.02.2017.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Schlichtungsausschuss im Sinne von § 14 Abs. 7 Satz 3 der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland vom 07. Juni 2001 in der Fassung vom 17. Oktober 2013 beschlussfähig ist.

Vorab führte der Vorsitzende im Hinblick auf die Zulässigkeit des Antrags ARK 20/2016 S aus:

1. § 14 Abs. 7 Satz 1 der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland vom 07. Juni 2001 in der Fassung vom 17. Oktober 2013 (zukünftig: Ordnung) verlangt für die Anrufung des Schlichtungsausschusses in der sogenannten Boykott-Schlichtung die Beschlussunfähigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission (zukünftig: ARK) trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung. Die ARK war ausweislich der Sitzungsprotokolle vom 21./22.11.2016 und am 12.01.2017 nicht beschlussfähig. Beide Male stand der Antrag 20/2016 (Paketlösung) auf der Tagesordnung. Der Text der Vorlage lag allen Mitgliedern der ARK vor. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung zum 21./22.11.2016 ist zweifelhaft, weil entgegen § 10 Abs. 5 der Ordnung der Ladung die Tagesordnung nicht beigelegt war. Die Ladung wurde (per E-Mail) am 27.10.2016, die Tagesordnung erst am 31.10.2016 versandt. Die Wendung „unter Beifügung der Ladung“ ist aber eine bloße Ordnungsvorschrift, die sicherstellen soll, dass auch die Tagesordnung innerhalb der Ladungsfrist von drei Wochen bekanntgegeben wird. Das ist geschehen, so dass Rechte der Mitglieder des Schlichtungsausschusses nicht verletzt wurden.
2. § 14 Abs. 7 Satz 1 der Ordnung verlangt, dass die ARK mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegt. Am 12.01.2017 beschlossen alle Vertreter der Dienstgeber der ARK (die die Hälfte der Mitglieder bilden) im Anschluss an die Sitzung, den Schlichtungsausschuss zur Entscheidung über den Antrag 20/2016 anzurufen. Der Antrag ging bei mir am 20.01.2017 ein. Dieser Beschluss ist unwirksam, denn es handelt sich nicht um einen Beschluss der ARK. Die ARK kann nach § 10 der Ordnung lediglich in Sitzungen entscheiden; Entscheidungen etwa bei einer Telefonkonferenz oder im Umlaufverfahren sind nicht vorgesehen. Im Sitzungsprotokoll wird der Beschluss jedoch nicht aufgeführt. Damit ist die anschließend erfolgte Anrufung des Schlichtungsausschusses unzulässig.
3. In der (ordnungsgemäß einberufenen) Sitzung der ARK am 14.02.2017 haben ausweislich des Protokolls dieser Sitzung zwölf Mitglieder unter dem Tagesordnungspunkt 8 (Verschiedenes) beschlossen, dem Antrag zur Anrufung des Schlichtungsausschusses

vom 20.01.2017 zuzustimmen, hilfsweise heute den ARK-Antrag 20/2016 gemäß § 14 Abs. 7 der Ordnung dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Abgesehen davon, dass es einen Antrag vom 20.01.2017 nicht gibt, ist die Zustimmung unwirksam, denn solches sieht die Ordnung nicht vor. Wirksam und zulässig ist jedoch die (für den Fall der Unwirksamkeit der Zustimmung) hilfsweise Anrufung des Schlichtungsausschusses, die mir bereits am 14.02.2017 zugegangen ist. Sie musste nicht in einem eigens dafür vorgesehenen Tagesordnungspunkt geschehen, denn solches verlangt die Ordnung nicht. Ein derartiges Verlangen wäre auch widersinnig, denn häufig ist bei der Ladung zur Sitzung noch nicht bekannt, ob die Voraussetzungen für die Anrufung des Schlichtungsausschusses nach § 14 Abs. 7 der Ordnung gegeben sind; das Verfahren ist aber ersichtlich auf Beschleunigung angelegt.

4. Der Antrag an den Schlichtungsausschuss ist ebenso wie der Antrag an die ARK inhaltlich hinreichend bestimmt. Das ist für den ersten und den vierten Teil des Antrags (Erhöhung der Entgelte) offensichtlich, denn die Formulierung ist jeweils eindeutig und kann in die jeweiligen Tabellen der Arbeitsvertragsrichtlinien (zukünftig: AVR) eingearbeitet werden.

Für den zweiten und den dritten Teil des Antrags gilt das nicht. Die jeweils kurzen Texte enthalten nur Absichtserklärungen, die nicht eins zu eins in die AVR übernommen werden können. Deren hinreichende Bestimmtheit wird jedoch dadurch hergestellt, dass bereits in der Vergangenheit ausformulierte Anträge an die ARK gestellt wurden, die ersichtlich auf dieselben Ziele (Eigenbeteiligung der Mitarbeitenden an den betrieblichen Aufwendungen zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung; Gebrauch machen von den Öffnungsklauseln nach § 17, Anlage 14 und Anlage 17 AVR; Textänderung in Anlage 14 infolge des BilRUG) gerichtet sind. Es handelt sich um die Vorlagen ARK 15/2016 (eingebracht in die Sitzung am 01./02.06.2016) sowie 17/2016 und 18/2016 (eingebracht in die Sitzung am 19./20.09.2016). Der Bezug auf diese Anträge war auch für die mit der Materie bestens vertrauten Mitglieder der ARK offensichtlich, ohne dass er ausdrücklich genannt werden musste. Mithin war es ihnen möglich, inhaltlich über die Anträge zu beraten und sie zu beschließen.

Auf meine Bitte hin haben die Dienstgeber die Anträge gegenüber dem Schlichtungsausschuss unter dem 10.02.2017 redaktionell überarbeitet und präzisiert, so dass auch der Schlichtungsausschuss eine Arbeitsgrundlage erhalten hat, die ihn in die Lage versetzt hat, Beschlüsse zu fassen, die problemlos in die AVR eingearbeitet werden können. Dabei handelt es sich ersichtlich nicht um einen neuen oder erweiternden Antrag, so dass er nicht mit einer (weiteren) Antrags-Nummer versehen werden musste. In dem Antrag vom 14.02.2017 an den Schlichtungsausschuss wird auch auf diese redaktionell überarbeitete Fassung Bezug genommen. Dass sie in einzelnen Formulierungen von den ursprünglichen Anträgen abweicht, ohne aber deren Konzeption infrage zu stellen, ist unschädlich.

5. Zu den Sitzungen des Schlichtungsausschusses am 10.03. und 03.04.2017 habe ich ordnungsgemäß geladen. § 14 Abs. 7 der Ordnung bestimmt zwar nicht ausdrücklich eine Ladungsfrist; die Wendung „trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung“ kann aber eine Bezugnahme auf § 10 Abs. 5 der Ordnung enthalten, der eine dreiwöchige Ladungsfrist vorschreibt. Diese Frist habe ich eingehalten, die Ladungen sind den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses per E-Mail am 16.02. bzw. 11.03.2017 zugegangen. In der Ladung wird (auch) der Antrag der Dienstgeber ARK 20/2016 vom 14.02.2017 genannt.

Daraufhin beschloss der Schlichtungsausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden einstimmig, dass der Antrag 20/2016 S zulässig ist.

Der Vorsitzende führte ergänzend aus, wobei er lediglich seine eigene Auffassung wiedergab:

Der Vorsitzende der Dienstnehmerseite der ARK scheint (vgl. seinen Schriftsatz vom 03.03.2017) der Auffassung zu sein, dass über einen Antrag an die ARK nur in der Weise abgestimmt werden kann, dass entweder (geradezu sklavisch) für oder gegen den beantragten Wortlaut gestimmt wird. Er mag für diese Auffassung die Formulierung in § 11 Abs. 2 Satz 1 der Ordnung „Antrag“ ins Feld führen. Bereits die Formulierung im nächsten Satz „Angelegenheit“ macht aber deutlich, dass die ARK nicht an die Antragsformulierung, sondern lediglich an den Gegenstand des Antrags gebunden ist. Sie ist mithin autark und kann (mit der erforderlichen Mehrheit) innerhalb dieses Gegenstandes jeden Beschluss fassen. Das gilt entsprechend für den Schlichtungsausschuss; der Begriff „Angelegenheit“ findet sich erneut in § 14 Abs. 7 Sätze 1 und 2 der Ordnung. Selbstverständlich ist der Schlichtungsausschuss ebenfalls autark; er kann mithin innerhalb des Antragsgegenstandes jede Entscheidung treffen, die ihm sinnvoll erscheint. Das macht gerade das Wesen einer Schlichtung aus.

Um 11:35 Uhr wurde die Sitzung für eine Frühstückspause unterbrochen.

Die Sitzung wurde um 11:50 Uhr fortgesetzt.

Auf Befragen teilten die Vertreter der Dienstgeber mit, dass für sie nur eine einzige Beschlussfassung über den Antrag – als Paketlösung – infrage kommt.

Daraufhin wurden die einzelnen Punkte des Antrags 20/2016 S in inhaltlicher und sprachlicher Hinsicht ausgiebig erörtert.

Anschließend fasste der Schlichtungsausschuss einstimmig folgenden

Beschluss:

Antrag ARK 20/2016 S:

1. Die Tabellenwerte der Anlagen 2, 5, 9 und 10a (letztere mit Ausnahme des Kinderzuschlages) werden mit Wirkung zum 01. Juli 2017 um 2,7 v.H. erhöht. Der Erhöhungszeitpunkt kann durch Dienstvereinbarung jeweils um bis zu drei Monate vorgezogen werden.

Abweichend von Satz 1 tritt die Erhöhung für Einrichtungen der Altenhilfe, Rehabilitation, Jugendhilfe, Ambulante Dienste und Beratungsstellen zum 01. September 2017 in Kraft. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Für Träger mit verschiedenen Einrichtungen, die beiden Erhöhungszeitpunkten zugeordnet werden können, kann das Inkrafttreten der Tabellenwerte nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung abweichend einheitlich für alle Mitarbeitenden, frühestens jedoch zum 01. April 2017 und spätestens zum 01. September 2017 bestimmt werden.

Inkrafttreten:

Die Regelungen unter 1. des Beschlusses treten zum 01. April 2017 in Kraft.

2. Nach § 27 wird ein neuer § 27a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 27a Eigenbeteiligung

- (1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter beteiligt sich an den Pflichtbeiträgen zu der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2 ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Absätze.

- (2) Erhebt die Zusatzversorgungskasse Pflichtbeiträge, die 4,5 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts übersteigen, erfolgt die Beteiligung in Höhe der Hälfte des 4,5 v.H. übersteigenden Betrages.
- (3) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat die Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters abzuführen. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters wird von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber vom Arbeitsentgelt einbehalten. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – hat.“

Inkrafttreten:

Die Regelungen unter 2. des Beschlusses treten zum 01. Juli 2017 in Kraft. Abweichend zu Satz 1 erfolgt der Abzug der Eigenbeteiligung für Mitarbeitende erstmals in dem Monat, in dem für sie die Erhöhung der Entgelte entsprechend der Nr. 1 des Beschlusses gegebenenfalls durch Dienstvereinbarung wirksam wird (Zeitpunkt des Wirksamwerdens zwischen dem 01. April 2017 und dem 01. September 2017).

Die Regelungen unter Nr. 2 des Beschlusses treten für ärztliche Mitarbeitende gemäß § 1c i.V.m. Anlage 8a zum 01. Juli 2017 in Kraft.

3.a. § 1 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Von den Abweichungsmöglichkeiten in § 17 und den Anlagen 14 und 17 der AVR können Einrichtungen oder wirtschaftlich selbständig arbeitende Teile einer Einrichtung nur Gebrauch machen, wenn für alle Dienstverhältnisse der Einrichtung oder des wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teils einer Einrichtung mindestens das Entgelt nach § 14 Absatz 1 AVR bzw. § 17 der Anlage 8a AVR und der Erholungsurlaub im Umfang nach § 28a AVR oder beides nach einer gleichwertigen Arbeitsvertragsgrundlage vereinbart ist.

Gleichwertige Arbeitsvertragsgrundlagen sind die nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung zustande gekommenen Arbeitsvertragsgrundlagen sowie die für den Öffentlichen Dienst geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

Von den Abweichungsmöglichkeiten in § 17 und den Anlagen 14 und 17 der AVR können Einrichtungen oder wirtschaftlich selbständig arbeitende Teile einer Einrichtung, die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) einsetzen, darüber hinaus nur Gebrauch machen, wenn diese nur zur kurzfristigen Überbrückung von Personalengpässen eingesetzt werden. Bei Einrichtungsträgern, in deren Einrichtungen insgesamt mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind, ist eine kurzfristige Überbrückung im Sinne dieser Regelung anzunehmen, wenn nicht mehr als 5 v.H. der insgesamt im Jahresdurchschnitt beschäftigten Vollkräfte in den Einrichtungen des Trägers Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des AÜG sind. Bei der Ermittlung der Anzahl der Vollkräfte sind Teilzeitbeschäftigte anteilig zu berücksichtigen. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die mindestens in Höhe des Entgeltes nach § 14 Abs. 1 AVR beschäftigt werden, bleiben bei der Ermittlung außer Betracht.“

3.b. Die Anmerkung zu § 1 Abs. 5 wird gestrichen.

3.c. Wegen der Änderung des HGB durch das Gesetz vom 17.07.2015 (BGBl I S. 1245) werden folgende Regelungen getroffen:

1.) Anlage 14 Absatz 5 zweiter Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„ohne Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Bedeutung im Sinne des § 285 Nr. 31 HGB“.

2.) In Anlage 14 Absatz 5 dritter Spiegelstrich werden nach dem Wort „Erträge“ die Worte „im Sinne von § 285 Nr. 32 HGB“ eingefügt.

Inkrafttreten:

Die Regelungen unter Nr. 3 des Beschlusses (3.a bis 3.c) treten zum 01. Januar 2017 in Kraft.

4. Die Tabellenentgelte gemäß § 17 Abs. 1 und Anhang 1 der Anlage 8a werden mit Wirkung ab 01. Januar 2017 um 2,3 v.H. und mit Wirkung ab 01. September 2017 um weitere 2,7 v.H. erhöht.

Anmerkung: Die Bereitschaftsdienstentgelte (§ 11 Absatz 2 Anlage 8a), der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst (§ 3 Absatz 2 Anlage 8a) und die Besitzstandszulagen (§ 3 Absatz 2; § 4 der Überleitungs- und Besitzstandsregelung der Anlage 8a) erhöhen sich damit entsprechend.

Inkrafttreten:

Die Regelungen zu Nr. 4. des Beschlusses treten zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Der Vorsitzende schloss die Sitzung um 13:50 Uhr.

Berlin, 03. April 2017